



HVBG

HVBG-Info 07/2001 vom 02.03.2001, S. 0679 - 0681, DOK 754.11

**Haftungsbefreiung bei Verletzung infolge Rangelei unter Schülern
verschiedener Schulen (§§ 104 ff., 106 Abs. 1 SGB VII) - Urteil
des AG Schleiden vom 13.03.2000 - 2 C 286/99**

Haftungsbefreiung bei Verletzung infolge Rangelei unter Schülern
verschiedener Schulen (§§ 104 ff, 106 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Amtsgerichts (AG) Schleiden vom 13.03.2000
- 2 C 286/99 -

Das AG Schleiden hat mit Urteil vom 13.03.2000 - 2 C 286/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Verletzen sich Schüler auf dem Schulgelände bei einer Rauferei,
greifen die Vorschriften über die Haftungsfreistellung auch
dann ein, wenn die Schüler zwei verschiedenen Schulen innerhalb
desselben Schulkomplexes angehören.
2. Der Vorsatz des Schädigers muß sich auf die konkreten
Schadensfolgen erstrecken; die Beweislast für vorsätzliches
Handeln liegt insoweit beim Geschädigten.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der
Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die
Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu
vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch die selbstschuldnerische
Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse
erbracht werden.

Tatbestand

Der 10 Jahre alte Kläger besucht die Grundschule in D. Der etwas
ältere Beklagte ist Schüler der Hauptschule in D., wobei sich
Haupt- und Grundschule in D. in demselben Gebäude befinden.

Am 09.06.1999 gegen 10.00 Uhr kam es auf dem Schulgelände der
Grund- und Hauptschule zwischen den Parteien zu einer tätlichen
Auseinandersetzung, deren genauer Hergang zwischen den Parteien
streitig ist. Außer Streit steht nur, daß der Beklagte hinter dem
Kläger hergelaufen war, den Kläger im Schulgebäude erreichte und
ihn von hinten am Oberkörper festhielt. Der Kläger kam zu Fall und
zog sich eine Wurzelfraktur und Lockerung 2. Grades am
Schneidezahn Nr. 11 sowie am Zahn Nr. 21 eine
Schmelz-dentin-Fraktur der mesalen Kronenhälfte zu.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei ihm im Anschluß an eine
verbale Auseinandersetzung hinterhergelaufen, wobei er den
Beklagten jedoch zuvor nicht beleidigt habe. Im Schulgebäude auf
einem Flur der Grundschule habe der Beklagte ihn dann angegriffen,

von hinten gepackt und seine beiden Hände auf dem Rücken festgehalten. Dann habe er ihm die Beine weggetreten, um ihn zu Fall zu bringen. Einem Mitschüler, der ihm habe helfen wollen, habe der Beklagte mit den Worten "Wenn einer zu nahe kommt, der ist tot" gedroht. Insofern behauptet der Kläger, der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt. Er habe Verletzungen des Klägers zumindest billigend in Kauf genommen. Ein Haftungsausschluß nach §§ 104 ff SGB VII komme dem Beklagten deshalb nicht zugute.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld für die erlittenen Beeinträchtigungen im Zeitraum vom 09.06.1999 bis zum 09.12.1999. Im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen hält er für diesen Zeitraum 1.750 DM für angemessen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum vom 09.06.1999 bis zum 09.12.1999 nebst 4 % Zinsen seit dem 13.08.1999 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dem Kläger nur hinterhergelaufen zu sein, weil dieser ihn beschimpft habe. Er habe zwar den Kläger im unteren Grundschulflur eingeholt und von hinten festgehalten, diesem jedoch nicht die Beine weggetreten. Der Kläger sei nur deshalb zu Fall gekommen, weil er, der Beklagte, von einem unbekanntem Schüler mit einer Kapuze am Kopf von hinten gestoßen werden sei, wobei er, der Beklagte, nach vorne gefallen sei und so den Kläger zu Boden gebracht habe. Dabei habe er nicht vorsätzlich gehandelt, so daß ihm das Haftungsprivileg aus §§ 104 ff SGB VII zugute komme.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluß vom 21.02.2000 (Bl. 32 f. d. A.) durch Vernehmung von Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 21.02.2000 (Bl. 43 ff. d. A.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der gegen den Beklagten geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch aus § 847 BGB nicht zu.

Zwar hat der Kläger durch eine Handlung des Beklagten eine Körperverletzung, nämlich die Verletzungen an den beiden Zähnen, erlitten. Die Haftung des Beklagten scheidet jedoch an §§ 106 Abs. 1, 104 f. SGB VII.

Bei dem vorliegenden Geschehen handelt es sich um einen Vorfall, der in den Anwendungsbereich der §§ 104-106 SGB VII fällt. In § 106 Abs. 1 SGB VII hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß bei schulbezogenen Vorfällen zwischen Schülern die Haftungserleichterungen der §§ 104 f SGB VII anzuwenden sein sollen. Das Merkmal der "Schulbezogenheit" ist dabei zu bejahen, wenn die Verletzungshandlung auf der typischen Gefährdungslage durch den engen schulischen Kontakt beruht, wobei der Begriff der haftungsprivilegierenden Tätigkeit weit zu fassen ist.

Schulbezogen sind dabei insbesondere auch Verletzungen, die auf Raufereien zwischen Schülern beruhen, insbesondere in den Pausen sowie während der Abwesenheit von Aufsichtspersonen (vgl. OLG Koblenz, NJW-RR, 93, 97, Geigel, Haftpflichtprozeß, 22. Aufl.,

S. 1367). Vorliegend handelt es sich um eine Rauferei zwischen Schülern, die während der Schulzeit auf dem Schulgelände erfolgt und damit den Anforderungen an eine "Schulbezogenheit" genügt. Unerheblich ist dabei, daß die Parteien nicht Schüler derselben Schule sind, denn es handelt sich vorliegend um einen einheitlichen Schulkomplex, bei dem die beiden Schulen, Grund- und Hauptschule, räumlich nicht voneinander getrennt sind. Für die Anwendung der §§ 104 ff SGB VII spielt es daher keine Rolle, zu welcher Schule die jeweiligen Schüler gehören. Insofern müßte der Beklagte nur dann für die Folgen des streitigen Schadensereignisses einstehen, wenn er es vorsätzlich herbeigeführt hätte. Dabei muß sich der Vorsatz nicht nur darauf beziehen, daß der Unfall selbst bewußt und gewollt verursacht wird, sondern auch der Eintritt und der Umfang des Schadens muß von dem Vorsatz umfaßt sein (vgl. Geigel, a.a.O. S. 1359).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch nicht fest, daß der Beklagte dem Kläger diese Verletzung vorsätzlich zugefügt hat. Zwar haben die Zeugen .. und .. den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe ihm die Beine weggetreten, im Rahmen ihrer Aussagen bestätigt und auch der Zeuge .., der Schulleiter der Grundschule, hat bekundet, einige Schüler der Grundschule, die er nach dem Vorfall vernommen habe, hätten den Sachverhalt auch so geschildert, daß der Beklagte dem Kläger die Beine weggetreten habe und diesen so zu Fall gebracht habe. Demgegenüber hat jedoch der Zeuge .. sowohl im Rahmen seiner Vernehmung durch den Zeugen .., den Schulleiter der Hauptschule, als auch im Rahmen seiner Aussage in diesem Verfahren bekundet, der Beklagte sei durch einen Dritten gestoßen worden und sei deshalb auf den Kläger und mit diesem zu Boden gefallen. Die Zeugen .. und .. konnten demgegenüber keine erheblichen Aussagen machen, denn das eigentliche Geschehen vor dem Sturz des Klägers haben sie nicht beobachtet. Das Gericht vermag aufgrund dieser unterschiedlichen Aussagen nicht zu erkennen, weshalb den Zeugen .. und .. mehr geglaubt werden soll als dem Zeugen .. Alle Zeugen habe ausführlich und in sich widerspruchsfrei ihre Version von dem Hergang des Geschehens geschildert. Darüber hinaus hat auch der Kläger im Rahmen seiner Anhörung angegeben, er habe das Gefühl gehabt, ihm würden die Beine weggetreten, es könne aber auch sein, daß der Beklagte geschubst worden sei. Bei dieser Beweislage bleibt offen, welche der beiden Versionen des Geschehenshergangs nun tatsächlich vorgelegen haben.

Darüber hinaus steht aber jedenfalls fest, daß der Beklagte den Umfang des Schadens nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Für einen Anspruch im Anwendungsbereich der §§ 104 ff. SGB VII genügt es jedoch gerade nicht, wenn der Schädiger "Verletzungen" bewußt in Kauf nimmt, er muß sich auch des Umfangs des Schadens bewußt sein, der Vorsatz muß sich auf den konkreten Schadenserfolg beziehen (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 93, 97). Daß dem Beklagten bewußt gewesen sein soll, daß der Kläger sich bei einem Sturz nicht nur irgendwelche Verletzungen zuziehen wird, sondern erhebliche Beschädigungen der Zähne, und dies zumindest billigend in Kauf genommen haben soll, hat der Kläger in dieser Form nicht einmal behauptet.

Der fehlende Nachweis einer vorsätzlichen Handlung geht zu Lasten des insoweit beweisbelasteten Klägers. Im Anwendungsbereich der §§ 104 ff. SGB VII handelt es sich bei der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadensfalles um eine Ausnahme vom Haftungsausschluß (vgl. Geigel, a.a.O. S. 1359), so daß für die Beweislastverteilung bei Schulunfällen nach den allgemeinen Regeln der Grundsatz gilt, daß der Beklagte die Voraussetzungen, des

§ 106 SGB VII beweisen muß, also das Vorliegen eines schulbezogenen Handelns, und der Kläger seinerseits die Ausnahme von der Haftungsbefreiung, nämlich das vorsätzliche Handeln.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.
Streitwert: 1.750 DM